

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79

A-1060 Wien

vorab per e-mail numbering@rtr.at

Martinsried, den 1. August 2003

Öffentliche Konsultation betr. "Nummernzuteilungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Nummerierungsverordnung"
hier: Auswahlkennzahlen für Telefonauskunftsdienste im Bereich 118

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der o.g. Angelegenheit. Wir nehmen sowohl namens der deutschen Gesellschaft **telegate AG** als auch namens der österreichischen Gesellschaft **telegate GmbH** (ein 100%iges Tochterunternehmen der telegate AG) Stellung. Beide Gesellschaften sind Anbieter telefonischer Auskunftsdienste: Die telegate AG bietet ihre deutsche Inlandsauskunft unter der Rufnummer 11880 an; die telegate GmbH bietet ihre österreichische Inlands- und Auslandsauskunft (noch) unter der sechststelligen Rufnummer 11 88 00 an.

Wir gliedern die Stellungnahme in zwei Abschnitte: Zunächst wird ein Ausblick auf notwendige Änderungen in der Nummerierungsverordnung (kurz: NVO) betreffend Auswahlkennzahlen für Telefonauskunftsdienste im Bereich 118 gegeben. Daran schließt sich eine kurze Bewertung der einschlägigen Merkblätter und Zuteilungsformulare für Betreiber von Diensten in der Rufnummerngasse 118 während der Übergangsperiode bis zum Inkrafttreten der neuen Nummerierungsverordnung an.

1. Notwendige Änderungen für die NVO: Dienste mit Auswahlkennzahlen Bereich 118

Die z. Zt. bestehende Nummerierungsverordnung verstößt gegen europäisches Recht. Bereits seit 1997 besteht eine Empfehlung der European Conference of Postal and Telecommunications Administrations (CEPT), in der eine faire und diskriminierungsfreie Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste im Rufnummernraum 118 angemahnt wird. Darin heißt es:

„[...] Should allocate 118 number space to access voice directory enquiry services in a fair and non-discriminatory manner“ (CEPT / ECTRA Recommendation of 4 December 1997 on Numbering Access to Voice Directory Enquiry Services (ECTRA/REC(97)01; Hervorhebung von Verf.)

Handelt es sich beim CEPT-Dokument noch um eine Empfehlung, so wird der **diskriminierungsfreie, fair zugeteilte** und **harmonisierte** Rufnummernraum aufgrund des EU-Richtlinienpakets 2002 **europäisches Recht**. Insbesondere die Art. 8 und 10 der Rahmen-Richtlinie i.V.m. den Erwägungsgründen 11 und 35 der Universaldienst-Richtlinie (welche die besondere Bedeutung des Universaldienstes Telefonauskunft hervorheben) sowie die Vorgabe zur Harmonisierung europäischer Rufnummernräume gemäß Erwägungsgrund 11 der Genehmigungs-Richtlinie sehen unzweifelhaft eine **faire** und **diskriminierungsfreie** Zuteilung von Rufnummern sowie die weitestmögliche **Harmonisierung von Rufnummernräumen** vor. Im einzelnen wenden wir uns gegen die offenkundige Diskriminierung reiner Diensteanbieter nach der derzeitigen Nummerierungsverordnung und gegen die willkürlichen Maßnahmen der RTR mbH gegen die telegate GmbH bzgl. der Beantragung der fünfstelligen Auskunftsrufnummer 11880 in Österreich.

1.1 Diskriminierung von Diensteanbietern in der bestehenden NVO

Gemäß Anlage 2 Abschnitt E Ziffer 3.2 wird eine erhebliche Einschränkung bzgl. des Rufnummernraumes 118 (Zugangskennzahl) und der folgenden Auswahlkennzahl ab(c) gemacht:

„Bei der Wahl der Auswahlkennzahlen ‘a=1’ hat das Routing zu jener Telefonauskunftsstelle des öffentlichen Netzes zu erfolgen, welcher die Teilnehmernummer zugeordnet ist.“

Dies ist eine klare Diskriminierung von reinen Diensteanbietern: Denn wenn ein Endkunde z.B. die Zugangsrufnummer 11811 wählt (eine Nummer, die in Österreich noch sehr häufig genutzt wird), dann landet der Anruf immer im Call Center des Teilnehmernetzbetreibers (bzw. in einem Call Center, das im Auftrag des Teilnehmernetzbetreibers Anrufe abwickelt). Man stelle sich vor, alle Teilnehmernetzbetreiber bewerben gegenüber ihren Kunden massiv die 11811 – in diesem Falle hätten reine Diensteanbieter (wie telegate GmbH, Conduit plc u.a.) eine unüberwindliche Markteintrittsbarriere. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf bereits ergangene Stellungnahmen und die zuletzt bei der RTR GmbH geführten Gespräche am 11.02.2003.

Diese Bestimmung der Anlage 2 der bestehenden NVO verstößt gegen Art. 10 Abs. 2 der Rahmen-Richtlinie, in der es heißt (Hervorhebung von Verf.):

„Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass Nummerierungspläne und – verfahren so angewandt werden, dass die Gleichbehandlung aller Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gewährleistet ist.“

Auch bei Anbietern von Telefonauskunftsdiensten (die nicht gleichzeitig Teilnehmernetzbetreiber sind) handelt es sich unzweifelhaft um Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste (zur Definition der telefonischen Auskunftsdienste und Subsummierung unter die elektronischen Kommunikationsdienste verweisen wir auf Art. 2 der Universaldienst-Richtlinie).

Es kann für die Neuauflage der NVO nur eine Schlussfolgerung geben: Die Bestimmung, einen Teilraum des Rufnummernraumes 118 ausschließlich den Teilnehmernetzbetreibern zuzuführen, ist abzuschaffen.

1.2 Zuteilung der 11880 an die telegate GmbH

Mit Bescheid vom 7. Oktober 2002 hat die RTR GmbH der telegate GmbH die Zuteilung der zweistelligen Auswahlkennzahl „80“ verwehrt (Gz. TRVP0309-005-2002). Dagegen hat die telegate GmbH Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof in Wien eingelegt. Nach Auffassung der telegate GmbH verstößt die Nichtzuteilung der Rufnummer 11880 an die telegate GmbH gegen europäisches Recht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die beim Verwaltungsgerichtshof im lfd. Verfahren eingegangenen Stellungnahmen. Diese liegen auch der RTR GmbH vor.

2. Schlussfolgerungen für die Dokumente (Merkblätter u.ä.) im Übergangszeitraum

Bezüglich der o.g. Fragestellungen ist die NVO umgehend anzupassen, damit die Verstöße gegen europäisches Recht geheilt werden können. Solange dies nicht passiert, ist zumindest auf den Merkblättern betreffend Auswahlkennzahlen für Telefonauskunftsdienste im Bereich 118 und auf den im Internet veröffentlichten Hinweisen der RTR GmbH auf zweierlei hinzuweisen:

- Die Regelung Anlage 2 Abschnitt E Ziffer 3.2 bzgl. der Einschränkung der Auswahlkennzahl „a=1“ befindet sich in der behördlichen Überprüfung.
- Es erfolgt bis zum Inkrafttreten einer neuen NVO bzw. bis zum Abschluss des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof keine Neuzuteilung von Rufnummern 11 88 01 bis 11 88 09. Nähere Erläuterungen zu dieser Thematik finden Sie im Schreiben von Herrn Markus Stangl (Linksunterzeichner auch dieses Schreibens) an die RTR GmbH vom 10. April 2003.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Erläuterungen gedient zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Über eine schriftliche Rückmeldung zum vorgetragenen Sachverhalt würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
ppa. Markus Stangl
Bereichsleiter Recht & Personal

gez.
i.V. Volker Köllmann
Regulierung Deutschland/Österreich